



Staatsarchiv / Amt für Kultur
Archiv dal stadi / Uffizi da cultura
Archivio di Stato / Ufficio della cultura

Signatur

StAGR C3

Titel

Kantonsgericht: Spruchbücher

Inhalt

Der Zugang enthält die Spruchbücher, das heisst Urteilssammlungen, des Kantonsgerichts zu Strafrecht, strafrechtliche Beschwerden, Zivilrecht und Nichtigkeitsbeschwerden. Zu den einzelnen Reihen der Spruchbücher existieren jeweils Register. Des Weiteren finden sich Rekurse an das Kantonsgerichtspräsidium und eine Sammlung von rechtskräftigen Urteilen in Appellationsklagen.

Zeitraum

1879–1975

Umfang

13.17 Laufmeter

Angaben zum Bestand

Identifikation

Signatur:

C3

Bestand:

Kantonsgericht

Zugang:

Kantonsgericht: Spruchbücher

Entstehungszeitraum:

1879–1975

Archivalienarten:

Schriftgut

Umfang:

13.17 Laufmeter

Kontext

Provenienz:

Kantonsgericht

Verwaltungsgeschichte:

Die Zeit bis 1798 und die Helvetik

Im Freistaat der Drei Bünde, der bis 1798 bestand, lag das Zentrum der staatlichen Tätigkeit bei den Gerichtsgemeinden, die eine eigene Gerichtsorganisation besaßen. Es existierte kein oberstes Zivilgericht für den ganzen Freistaat. Einzig der Graue Bund kannte auf Bundesebene ein Appellationsgericht in Zivilsachen. Diese starke Autonomie hatte eine markante Zersplitterung in der Justiz zur Folge, indem rund 100 erstinstanzliche Zivil- und rund 60 erstinstanzliche Strafgerichte bestanden. Ein Bruch mit dieser Ordnung brachte die helvetische Verfassung von 1801. Diese sah die Schaffung von elf Distrikten mit je einem aus neun Mitgliedern bestehenden Gericht für die erstinstanzliche Zivil- und Strafgerichtsbarkeit vor. Ein höchstes Gericht als obere Rechtsprechungsinstanz in Zivil- und Strafsachen war erstmals für das ganze Gebiet des Kantons Rätien vorgesehen, zu seiner Bestellung kam es allerdings nicht.

Die Zeit bis Mitte des 19. Jahrhunderts

Nach dem Untergang des Einheitsstaates der Helvetik verfügte Bonaparte durch die Vermittlungsakte vom 19. Februar 1803 den endgültigen Zusammenschluss des Freistaates Gemeiner Drei Bünde mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und gab dem neuen Kanton Graubünden die erste Verfassung, die Mediationsverfassung von 1803, die später durch die Kantonsverfassung von 1814 abgelöst wurde. Dabei wurde wieder die Gerichtsorganisation des Freistaates übernommen, jedoch mit einigen Anpassungen, wie die Schaffung eines Kantonsappellationsgerichts in Zivilsachen (1803), eines Handelsgerichts (1803 mit Anpassungen 1816 und 1839) und eines erstinstanzlichen Kantonskriminalgerichts gegen Landstreichertum (1808). Eine Oberappellationsgerichtsordnung in Zivilsachen vom Jahr 1816, revidiert 1835, regelte das Verfahren bei Zivilrechtsstreitigkeiten auf kantonaler Ebene. In den Jahren 1823 und 1844 wurde der kriminalgerichtliche Zuständigkeitsbereich erweitert.

Eine wesentliche Neuerung bestand darin, dass aus der Mediationsverfassung die Aufsicht des Kleinen und des Grossen Rates über das Justizwesen abgeleitet wurde und ab 1814 ausdrücklich bei der Regierung lag. Die Kantonsverfassung von 1814 übertrug dem Kleinen Rat in Art. 12 die Aufsicht über den

Rechtsgang in Zivilsachen (Gesetz von 1823). Weiterzugsinstanz war ab 1814 anstelle des Grossen Rates die bereits im Jahr 1806 geschaffene Standeskommission, eine erweiterte Regierungsbehörde, die sich aus den drei Bundeshäuptern und drei Mitgliedern aus jedem Bund zusammensetzte und erst im Jahre 1892 aufgehoben wurde.

Die Zeit ab Mitte des 19. Jahrhunderts

Die entscheidende Reform der Gerichtsorganisation fand im Zuge der Gründung des schweizerischen Bundesstaats statt und wurde in den Jahren 1848 bis 1854 in mehreren Abstimmungen beschlossen: Schaffung von 14 Bezirksgerichten (1848), Regelung der Zuständigkeit in Zivilsachen (1850), Reorganisation der Kriminaljustiz (1854) sowie Erlass einer kantonalen Straf- und Zivilprozessordnung (1854). Mit der Kantonsverfassung von 1854 wurde zum ersten Mal eine einheitliche Organisation der Rechtpflege in Graubünden eingeführt, die sich durch eine deutliche Vereinfachung und Vereinheitlichung der Strukturen im Justizbereich auszeichnete und sich als langlebig erwies, denn sie bestand – abgesehen von geringfügigen Anpassungen – während fast 150 Jahren.

Eine neue Einrichtung war das Kantonsgericht, mit Amtssitz in Chur, bestehend aus 9 durch den Grossen Rat gewählten Richtern, welches das frühere Kantonsoberappellationsgericht und das Kriminalgericht ersetzte. Es war auch zuständige Strafbehörde für alle Verbrechen und Vergehen gegen den Staat. Die Mitglieder des Kantonsgerichts waren alle im Nebenamt tätig und die wenigsten von ihnen waren Juristen. Der erste Präsident des Kantonsgerichts war Dr. Peter Conradin von Planta, der auch als "Vater" der neuen Verfassung und Gerichtsorganisation bezeichnet wird. Der Kleine Rat, die kantonale Exekutive, blieb weiterhin Rekursinstanz in Zivilrechtsfällen. Die Entscheide des Kleinen Rates waren endgültig und konnten nicht mehr an die Standeskommission weitergezogen werden.

Die Gerichtsorganisation von 1854 blieb im Wesentlichen bis Ende des 20. Jahrhunderts erhalten. Bedeutende Veränderungen fanden 1908 mit der Übertragung der zivilrechtlichen Zuständigkeiten der Kreisgerichte und deren Ausschüsse auf die Bezirke und 1941 mit der Einführung einer kantonalen Berufung (Appellation) in Strafsachen statt. Die Struktur und Aufgaben des Kantonsgerichts blieben trotz Änderungen und Neuerungen in der Organisations- und Prozessgesetzgebung, die zu einer Ausweitung seiner Kompetenzen sowie zur Professionalisierung und Verfeinerung seiner Organisation führten, bis im Jahre 2008 in etwa die gleichen.

Durch die Revision der Kantonsverfassung vom 25. September 1977 und der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsgerichtes vom 21. Februar 1978 wurde eine neue Organisation des Kantonsgerichtes beschlossen, die im Wesentlichen derjenigen des Verwaltungsgerichtes angepasst wurde: das Gericht bestand aus einem vollamtlichen Präsidenten, einem vollamtlichen Vizepräsidenten und zehn nebenamtlichen Richtern. Es bestellte eine Zivil-, eine Straf- und eine Justizaufsichtskammer, die in Fünferbesetzung tagten, sowie den Kantonsgerichtsausschuss, die Jugendkammer und die Beschwerdekammer, welche ihre Geschäfte in Dreierbesetzung erledigten.

Das Kantonsgericht im 21. Jahrhundert

In einer Volksabstimmung im Jahr 2000 wurde dem Bund die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Zivil- und Strafprozessrechts übertragen. Das hatte eine Justizreform im Kanton Graubünden zur Folge. 2007 trat ein erster Teil der Umsetzung der Justizreform in Kraft, welche insbesondere die Gerichte auf Bundesebene betraf. Gleichzeitig wurden die neuen eidgenössischen Zivil- und Strafprozessordnungen vorbereitet, die ebenfalls grosse Auswirkungen auf das gesamte Justizsystem auf Bundes- sowie auf Kantonsebene hatten. Die Reform der kantonalen Gerichte wurde von der Regierung gestaffelt auf den 1. Januar 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz), den 1. April 2007, den 1. Januar 2008 (Gerichtsorganisationsgesetz) und den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Die Vorlage beinhaltete vor allem folgende Neuerungen:

- Wechsel zu vollamtlichen Richterinnen und Richtern bei Kantons- und Verwaltungsgericht und Neuordnung des Wahlverfahrens;
- Ausgestaltung des Kantonsgerichts als Rechtsmittelinstanz in Zivil- und Strafsachen, sofern das Bundesrecht nicht eine einzige kantonale Instanz vorsieht;
- Flexible Regelung der Organisation und der Spruchkörpergrösse beim Kantonsgericht;
- Präzisierung der einzelrichterlichen Zuständigkeiten und der Beschwerdemöglichkeiten gegen die Staatsanwaltschaft;
- Verfahrensbeschleunigung und Kostendämmung;
- Anpassungen im öffentlich-rechtlichen Verfahrensrecht;
- Stärkung des Selbstverwaltungsrechts durch den direkten Verkehr mit dem Grossen Rat.

Seit dem 01. Januar 2009 sind die Kammern des Kantonsgerichts in Justizaufsichtskammer, 1. Zivilkammer, 2. Zivilkammer, Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, 1. Strafkammer und 2. Strafkammer aufgeteilt.

Die im April 2006 vom Grossen Rat beschlossene und am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Teilrevision der bündnerischen Strafprozessordnung beinhaltete eine Anpassung des kantonalen Rechts an den revisierten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches. Dabei wurden die erstinstanzlichen Zuständigkeiten des Kantonsgerichts auf die Bezirksgerichte und deren Ausschüsse übertragen, um den von Bundesrecht geforderten Grundsatz der «double instance» umzusetzen.

Im Jahr 2010 hat der Kanton Graubünden seine gesamte Gerichtsorganisation an die neuen Prozessordnungen angepasst. Dabei wurden u.a. den Kreisen die Rechtsprechungskompetenzen entzogen. Diese grosse Reform trat am 1. Januar 2011 mit der Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts (Kantonsgerichtsverordnung) in Kraft.

Das Kantonsgericht (in anderen Kantonen dem Obergericht entsprechend) ist als obere richterliche Behörde - auf gleicher Ebene wie das Verwaltungsgericht - mit der Rechtsprechung auf den Gebieten des Zivil-, Straf-, Schuldbetreibungs- und Konkursrechts sowie teilweise des Verwaltungs- und Verwaltungsstrafrechts betraut. Seine Aufgaben und Funktionen beinhalten als Rechtsmittelinstanz (auf Berufung oder Beschwerde hin) die Überprüfung von Entscheidungen unterer Instanzen, zudem die Aufsicht über die Geschäftsführung und Justizverwaltung unterer Instanzen (Kantonales Zwangsmassnahmengericht, Regionalgerichte, Schlichtungsbehörden, Betreibungs- und Konkursämter). Das Kantonsgericht ist die einzige kantonale Instanz für gewisse Zivilsachen und die kantonale Zentralbehörde für Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen. In Fragen der allgemeinen Geschäftsführung und Administration untersteht das Kantonsgericht der Oberaufsicht des Grossen Rates und hat diesem jährlich Bericht über die eigene Geschäftstätigkeit und jene der unteren Instanzen zu erstatten.

Literatur:

Kanton Graubünden, Kantonsgericht, Über uns, URL: <http://www.justiz-gr.ch/gerichte/kantonsgericht/ueber-uns/aufgaben.html>, Stand 30.07.2015

Schuler, Frank: Die Bündner Gerichtsorganisation im Wandel der Zeit. Gerichtsreformen und ihr Verhältnis zu Revisionen der Kantonsverfassung, in: Christian Rathgeb et al.: Graubündens Weg in die Zukunft. Zur Entwicklung und Erneuerung des bündnerischen Verfassungsrechts, Chur 2010, S. 59–77.

Metz, Peter: Staat und Verwaltung, in: Handbuch der Bündner Geschichte 3, Chur 2000, S. 283–309.

Schwarz, Robert: Bündnerische Gerichtsorganisation. Entwicklung - Heutige Situation - Reformwünsche, in: Aktuelle Beiträge zum bündnerischen Recht. Festschrift des bündnerischen Anwaltsverbandes zum 80. Geburtstag Peter Livers, Chur 1982, S. 24–47.

StAGR C3 Kantonsgericht: Spruchbücher 1879–1975

Schwarz, Robert: Die Gerichtsorganisation des Kantons Graubünden von 1803 bis zur Gegenwart, Chur 1947.

Bestandesgeschichte:

Die Unterlagen wurden am 07.04.2014 durch das Staatsarchiv Graubünden als Ablieferungen übernommen (Ablieferung 2014/038).

Abgebende Stelle:

Kantonsgericht (KG)

Inhalt und innere Ordnung

Form und Inhalt:

Der Zugang enthält die Spruchbücher, das heisst Urteilssammlungen, des Kantonsgerichts zu Strafrecht, strafrechtliche Beschwerden, Zivilrecht und Nichtigkeitsbeschwerden. Zu den einzelnen Reihen der Spruchbücher existieren jeweils Register. Des Weiteren finden sich Rekurse an das Kantonsgerichtspräsidium und eine Sammlung von rechtskräftigen Urteilen in Appellationsklagen.

Bewertung und Kassation:

Die Unterlagen wurden integral übernommen.

Ordnung und Klassifikation:

Die Unterlagen wurden in der ursprünglichen Ordnung der Provenienz belassen.

Zugangs- und Benutzungsbestimmungen

Zugangsbestimmungen:

Die Unterlagen können unter Beachtung der Schutzfristen gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingesehen werden. Einsichtsbewilligungen in Archivalien, die einer Schutzfrist unterliegen, erteilt das Staatsarchiv.

Schutzfrist:

80 Jahre (Besonders schützenswerte Personendaten)

Ablauf Schutzfrist:

01.01.2056

Reproduktionsbestimmungen:

Die Reproduktion von Unterlagen ist gemäss den geltenden Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung möglich.

Verwertungsrecht:

Gemeinfrei

Sprachen:

Deutsch

Sachverwandte Unterlagen

Verwandtes Material:

Siehe auch im Kantonalen Archiv Akten 1803–2012 (Pertinenzarchiv):

- III 3 c Kantonsgericht
- III 20 Oberappellationsgericht
- III 21 Ausschuss des Oberappellationsgerichts
- III 22 Kantons-Kriminalgericht

- III 23 Kantonsgericht
- III 24 Kantonsgericht-Ausschuss
- III 26 Gerichtskorrespondenzen

Und im Kantonalen Archiv Amtsbücher 1803–2012 unter Gerichte:

- Oberappellationsgericht/Kantonsgericht
- Kantons-Kriminalgericht

Veröffentlichungen:

In anonymisierter Form wurden und werden relevante Urteile in den folgenden Amtsdruckschriften publiziert: Zivilurteile des Kantonsgerichts Graubünden 1882–1933, Entscheide des Kantonsgerichtsausschusses von Graubünden als richterliche Behörde für Nichtigkeitsbeschwerden 1908–1933, Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Graubünden 1935–1942, Die Praxis des Kantonsgerichts (seit 1942).

Verzeichnungskontrolle

Bearbeiter und Zeitraum der Verzeichnung:

Chiara Graf; Juil–August 2015

StAGR C3 Zugang: Kantonsgericht: Spruchbücher 1879 - 1975

Verzeichnungsstufe: Signatur	Titel	Entstehungszeitraum	Archivalienart	Ablauf Schutzfrist
<i>Inhalt</i>			<i>Sprachen</i>	<i>Umfang</i>
Provenienz				
Serie: C3.1 - C3.70	Spruchbücher Strafrecht	1879 - 1960	Schriftgut	01.01.2041
Provenienz: Kantonsgericht			<i>Deutsch</i>	4.75 Laufmeter
Serie: C3.71 - C3.76, C3.95	Register zu den Spruchbüchern Strafrecht	1880 - 1959	Schriftgut	01.01.2040
Provenienz: Kantonsgericht			<i>Deutsch</i>	0.31 Laufmeter
Serie: C3.77 - C3.93	Spruchbücher strafrechtliche Beschwerden	1942 - 1958	Schriftgut	01.01.2039
Provenienz: Kantonsgericht			<i>Deutsch</i>	1.48 Laufmeter
Serie: C3.96 - C3.99	Register zu den Spruchbüchern strafrechtliche Beschwerden	1942 - 1957	Schriftgut	01.01.2038
Provenienz: Kantonsgericht			<i>Deutsch</i>	0.20 Laufmeter
Serie: C3.100 - C3.154	Spruchbücher Zivilrecht	1894 - 1960	Schriftgut	01.01.2041
Provenienz: Kantonsgericht			<i>Deutsch</i>	3.00 Laufmeter
Serie: C3.156 - C3.158	Register zu den Spruchbüchern Zivilrecht	1923 - 1957	Schriftgut	01.01.2038
Provenienz: Kantonsgericht			<i>Deutsch</i>	0.13 Laufmeter
Serie: C3.159 - C3.208	Spruchbücher Nichtigkeitsbeschwerden	1908 - 1960	Schriftgut	01.01.2041
Provenienz: Kantonsgericht			<i>Deutsch</i>	2.70 Laufmeter

StAGR C3 Zugang: Kantonsgericht: Spruchbücher 1879 - 1975

Verzeichnungsstufe: Signatur	Titel	Entstehungszeitraum	Archivalienart	Ablauf Schutzfrist
<i>Inhalt</i>			<i>Sprachen</i>	<i>Umfang</i>
Provenienz				
Serie: C3.209 - C3.213 Provenienz: Kantonsgericht	Register zu den Spruchbüchern Nichtigkeitsbeschwerden	1932 - 1959	Schriftgut <i>Deutsch</i>	01.01.2040 0.18 Laufmeter
Serie: C3.155, C3.250 <i>Enthält: Spruchbuch und Register</i> Provenienz: Kantonsgericht	Rekurse an das Kantonsgerichtspräsidium	1912 - 1975	Schriftgut <i>Deutsch</i>	01.01.2056 0.04 Laufmeter
Serie: C3.214 - C3.217 <i>Die Urteile sind nicht im Staatsarchiv vorhanden.</i> Provenienz: Kantonsgericht	Register zu den Urteilen des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts	1941 - 1959	Schriftgut <i>Deutsch</i>	01.01.2040 0.10 Laufmeter
Serie: C3.218 - C3.249 <i>Enthält: Einzelne Urteile mit Mitteilungsdatum. Aus dem Jahr 1915 sind keine Urteile vorhanden. (Urteile sind in den Spruchbüchern auch enthalten)</i> Provenienz: Kantonsgericht	Urteile in Appellationsklagen	1913 - 1945	Schriftgut <i>Deutsch</i>	01.01.2026 0.25 Laufmeter
Serie: C3.94 Provenienz: Kantonsgericht	Register bundesgerichtliche Urteile	1918 - 1943	Schriftgut <i>Deutsch</i>	01.01.2024 0.03 Laufmeter